

K07

Antrag

Initiator*innen: SPD-Stadtverband Leipzig

Titel: Reform § 123 StGB

Votum der Antragskommission

Debatte

Antragstext

1 Der Landesparteitag möge beschließen:

2 Wir fordern eine Reform des § 123 StGB, hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals
3 „befriedetes Besitztum“.

4 Nicht mehr unter den Tatbestand fallen sollen jene Konstellationen, in denen
5 Häuser und Grundstücke betreten werden, die bereits mehrjährig ungenutzt
6 geblieben sind, obwohl dies praktisch und wirtschaftlich möglich gewesen wäre.
7 Hierfür ist vielmehr im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenrechts eine Lösung zu
8 finden.

Begründung

9 Der/ die Eigentümer*in, der/die das Grundstück wieder selbst nutzen möchte, ist
10 zu keinem Zeitpunkt schutzlos. Der Zivilrechtsweg bleibt ohne Einschränkung
11 erhalten. Der Einsatz des Strafrechts - das schärfste Schwert des Rechts, ist
12 hier nicht erforderlich. Insbesondere im Vergleich mit den anderen
13 Tatbestandsalternativen fällt auf, dass ein gänzlich anderer Eingriff in
14 Rechtsgüter vorliegt, wenn in ungenutzte Grundstücke und Räume eingedrungen
15 wird. Hier ist lediglich das formale Recht andere von der Nutzung/ Einwirkung
16 auf das Eigentum auszuschließen (§ 903 BGB) betroffen. Die Situation ist nicht

17 mit jener vergleichbar, wenn z.B. in den persönlichen Wohnbereich eingedrungen
18 wird und die Intimsphäre der Wohnungsbewohner verletzt wird. Das diese Eingriffe
19 in unterschiedliche Rechtsgüter insbesondere mit Blick auf die Intensität und
20 der Schutzbedürftigkeit von demselben Tatbestand erfasst und demselben
21 Strafraum unterliegen soll, scheint aus straftheoretischer Betrachtungsweise
22 verfehlt. Die hier vorgeschlagene Reform orientiert sich an der Rechtslage, wie
23 sie zur Zeit der Weimarer Republik galt. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts
24 hat damals als befriedetes Besitztum (und damit von § 123 StGB erfasst) nur jene
25 Fälle erfasst gesehen, in denen eine enge räumliche Verbindung mit einem
26 bewohnten Haus bestand und das Besitztum damit dessen Frieden teilt. Die spätere
27 reichsgerichtliche Rechtsprechung hatte diese Auslegung jedoch aufgegeben.
28 (Vergleiche zur Entwicklung der Rechtsprechung, Schönke/Schröder/Sternberg-
29 Lieben/Schittenhelm, 30. Aufl. 2019, StGB § 123 Rn. 6a) Eine Regelung im
30 Ordnungswidrigkeitenrecht lässt der jeweiligen Situation angepasste Reaktionen
31 der Ordnungsbehörden zu, da das Opportunitätsprinzip und nicht das
32 Legalitätsprinzip gilt